

STATUTEN

«Verein BewegungPlus (Bplus)»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein BewegungPlus (Bplus)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Thun.

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins beruht ausschliesslich und unwiderruflich auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt keine finanziellen Gewinnabsichten. Der Verein bezweckt

die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch die innere und die äussere Mission.

die Gründung und Förderung von lokalen Kirchen nach dem Vorbild der Bibel, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

die Übernahme von gemeinnützigen und sozialen Aufgaben wie die Betreuung und Hilfeleistungen für Betagte, den Betrieb von therapeutischen Wohngemeinschaften, Rehabilitation und Betreuung von Süchtigen und aktive Lebenshilfe und Beratung für Jugendliche und Erwachsene.

die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Freikirchen, um dadurch der Einheit der Gesamtgemeinde Jesu Christi zu dienen.

Der Verein kann Grundeigentum mieten, erwerben, belasten oder veräussern.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können örtlich oder regional zusammengeschlossene Gemeinden und/oder Werke mit sozialmissionarischer Zielsetzung sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sein weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Der Ausschluss ohne Grundangabe ist möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend. Er hört das auszuschliessende Mitglied vorher an.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins werden beschafft durch:

Mitgliederbeiträge;

Vermächtnisse, Schenkungen;

Erträge aus Vermögen und Vereinsaktionen;

Darlehen;

Spenden, Zuwendungen jeder Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Wurde nichts festgelegt, beträgt der Vereinsbeitrag jährlich sFr. 200.--.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Delegiertenversammlung

Der Vorstand

Die Kontrollstelle

Art. 7 Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Mitgliedgemeinden mit je einer Stimme. Jeder Mitgliedgemeinde stehen pro 50 Mitglieder ein Delegierter zu, mindestens jedoch deren drei, zu denen der Gemeindeleiter und der Präsident der Mitgliedgemeinden von Amtes wegen gehören. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitarbeiter des Vereins, die nicht von Gemeinden delegiert werden, einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Traktanden von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Ordentlicherweise soll die Delegiertenversammlung im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf ein an den

Vorstand gerichtetes schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes. Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist binnen drei Monaten nach Einreichung des Begehrens abzuhalten.

Aufgaben und Kompetenzen

Änderungen und Ergänzung der Statuten;
Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte Präsident, Vizepräsident und Sekretär;
Wahl der Kontrollstelle (Revisoren);
Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Kontrollstelle;
Entlastung der Vorstandsmitglieder;
Genehmigung des Budgets;
Festlegung der Mitgliederbeiträge;
Festlegung der Gebiete;
Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
Erlass eines Geschäftsleitungsreglementes;
Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen juristischen Personen;
Wahl und Beauftragung der Delegierten des Missionsvereines
Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Das Protokoll führt der Sekretär. Die Delegiertenversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht 10% der anwesenden Delegiertenstimmen geheime Stimmabgabe verlangen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

Schriftliche Mehrheitsentscheidungen

Der Vorstand kann die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung (Wahlen und Abstimmungen) durch die schriftliche Mehrheitsentscheidung (Urnenabstimmung, Korrespondenzbeschluss oder Zirkularbeschluss) ersetzen. Es gelten in diesem Fall dieselben Beschlussfassungsquoten wie bei der Delegiertenversammlung. Der Beschluss ist zu protokollieren und allen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 8 Der Vorstand

Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, den Gebietsleitern und den weiteren Gebietsvertretern. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie getreten sind. Freiwilliger Rücktritt ist dem Vorstand drei Monate im Voraus anzuzeigen.

Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des Sekretärs. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen vorbehalten ist; der Vorstand ist befugt, besondere Kommissionen und Beauftragte einzusetzen. Insbesondere ist er befugt, endgültig Beschluss zu fassen über den Erwerb, die Veräusserung und die Begründung betreffend dinglicher Rechte an Grundstücken (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte, Vorkaufs-/Kaufs-/Rückkaufsrechte etc.).

b) Geschäftsführung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen; Vertretung des Vereins nach aussen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt; es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.

c) Einberufung der Delegiertenversammlung.

Beschlussfassung in allen personellen Entscheiden (ordinierte Pastoren, Pastorenkandidaten, weitere nationale Angestellte).

Beschlussfassung über den Eintrag oder die Löschung im Handelsregister.

Art. 9 Gebietseinteilung, Gebietsleiter

Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die Anzahl der Gebiete fest, in welchen die Mitgliedgemeinden der Schweiz nach geographischen,

regionalen und sprachlichen Gesichtspunkten durch den Vorstand zusammengefasst werden.

Jedes Gebiet kann einen oder zwei Vertreter in den Vorstand wählen lassen, der oder die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Nomination erfolgt durch die Pastoren der betreffenden Gebiete zuhanden des Vorstandes.

Art. 10 Die Kontrollstelle (Revisoren)

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen (Revisoren) als Kontrollstelle. Als Kontrollstelle ist auch eine juristische Person wählbar. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 11 Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen die Auflösung beschliessen. Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang gewahrt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Liquidatoren.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Sofern der Verein im Handelsregister eingetragen ist, sind publikationswirksame Änderungen insbesondere hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregister umgehend mitzuteilen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die Statuten treten auf den 1.1.2001 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2000 in Burgdorf.

Der Präsident:
Toni Nyffenegger

Der Sekretär:
Meinrad Schicker